VERBAND SCHWEIZERISCHER KORROSIONSSCHUTZ-FIRMEN VSKF

S T A T U T E N

2011

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **"Verband Schweizerischer Korrosionsschutzfirmen"** besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er wird in der Abkürzung als **VSKF** bezeichnet. Der Sitz ist in Wallisellen (Sekretariat SMGV).

Art. 2 Zweck

Der VSKF verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Zusammenschluss von schweizerischen Firmen, welche sich mit dem Korrosionsschutz von Metallen, zementgebundenen Bauteilen und Kunststoffen befassen.
- Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit der Mitglieder und der Behandlung aller gemeinsam interessierenden Fragen.
- Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen und technischen Interessen der Korrosionsschutz-Branche und ihrer Mitglieder.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Korrosionsschutz-Branche im In- und Ausland sowie mit Dachverbänden.
- Pflege von Kontakten mit Zuliefer-Firmen, wie Maschinenlieferanten oder anderen Lieferanten, Personen und Institutionen.
- Förderung der technischen Entwicklung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- Öffentlichkeitsarbeit inklusive Beteiligung an Messen und Ausstellungen.
- Erbringen von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1 Voraussetzungen Mitgliedschaft

Mitglieder des VSKF sind Firmen oder Einzelpersonen, die als Branchen-Angehörige gelten, sowie Firmen oder Einzelpersonen aus dem Zulieferbereich der Branche.

Der Verband steht ebenfalls ausländischen Firmen aus der Korrosionsschutz-Branche offen, welche in der Schweiz aktiv tätig sind und eine Niederlassung haben.

Mitglieder, welche aus dem aktiven Berufsleben zurücktreten, können weiterhin als Freimitglied des VSKF angehören. Freimitglieder werden vom Jahresbeitrag befreit, haben jedoch an den jeweiligen Generalversammlungen oder ausserordentlichen Mitglieder-Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und sind an den jeweiligen Generalversammlungen oder ausserordentlichen Mitglieder-Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme ist dem Vorstand des VSKF schriftlich einzureichen. Damit anerkennt der Kandidat die Statuten des Verbandes für sich als verbindlich.

Über die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches entscheidet der Vorstand des VSKF ohne Bekanntgabe einer Begründung. Der Vorstand des VSKF beachtet eine liberale Aufnahmepraxis.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verband erklären. Die Mitteilung des Austritts ist rechtsgültig zu unterzeichnen und hat mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Sekretariats zu erfolgen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder die seine Interessen schwer schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nach 18 Monaten ab Rechnungsstellung nicht beglichen ist.

Gegen einen Ausschluss wegen Interessenschädigung kann innert zehn Tagen nach Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

C. ORGANISATION

Art. 6 Bezeichnung

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Art. 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat spätestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht abschliessend befinden.

Art. 8 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Statuten oder zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes verlangen.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung statt. Über die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung orientieren die Verbandsmitteilungen mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Termin. Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind aufgrund dieser Ausschreibung spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Die offizielle Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Beilage der notwendigen Unterlagen spätestens vier Wochen vor deren Durchführung.

Art. 10 Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Wahl von Delegierten für andere Organisationen
5. Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes und der Mitglieder
6. Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
7. Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
8. Festlegung des Jahresbeitrages, des Eintrittgeldes und der Kaution, sowie Genehmigung des Budgets
9. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Verbandes

Art. 11 Verpflichtung der Mitgliedfirmen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens während einer Amtsperiode von 2 Jahren eine Aufgabe, wie unter Art. 10 aufgeführt, zu übernehmen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand des VSKF besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Er organisiert sich selbst, bestimmt die Zeichnungsberechtigten und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand des VSKF hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Verbandes zu besorgen und ihn zu vertreten.

Dem Vorstand steht ein ständiges Sekretariat zur Verfügung.

Er beaufsichtigt das Sekretariat, die Tätigkeit der Arbeitsgruppen, die Ausführung und Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und der erlassenen Weisungen. Der Vorstand ist für alle Sachbereiche zuständig, die nicht der Generalversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes werden durch die Rechnungs-revisoren auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung aufgrund der Revisionsarbeit schriftlichen Bericht und Antrag.

D. FINANZEN / RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Jahresbeitrag / Geschäftsjahr

Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren seitens der Mitglieder und sonstige Zuwendungen, sowie durch Erträge des Verbandes aus seinen Aktivitäten (Ehren- und Freimitglieder zahlen keinen Beitrag).

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen.
Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der vorgeschlagene Text der Statuten muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt worden sein.

Art. 18 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Quorum an dieser Versammlung nicht zustande, so ist frühestens acht Wochen später eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies kann die Auflösung des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschliessen.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes fasst diese Versammlung Beschluss.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Oktober 1971 sowie die Statutenänderungen vom 6. Juli 1979, 26. Januar 1989, 12. April 2002, vom 3. April 2003 und 30. Mai 2008.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 6. Mai 2011 in Schwyz.

Der Co-Präsident:

Hansjörg Tschudin

Co-Präsident:

Beat Kempf

Kassier:

Fritz Holdener